

gen, sich nicht selbst zu offenbaren. Doch bestehen andere Möglichkeiten, jemand zu entdecken:

- Die Opferakten lassen Rückschlüsse auf die Zuträger zu. Das ergibt sich aus den Berichtsszenen, deren Personen den Betroffenen bekannt sind.
- Wahrscheinlich erhalten Opfer künftig durch die Gauck-Behörde eine Aufschlüsselung der in ihrer Akte enthaltenen Decknamen.
- In der Zentrale vernichtetes Material kann in den Bezirken vorhanden sein und umgekehrt.
- Es kursieren außerhalb der Gauck-Behörde Kopien von Akten.
- Das Wissen ist in den Köpfen der Führungsoffiziere und anderer Mitarbeiter vorhanden und kann aufgrund eidesstattlicher Erklärungen für Journalisten interessant werden.

Zum anderen bedeuten die Lücken im Aktenbestand für die Bewertung eines Bescheides der Gauck-Behörde:

- Ein Bescheid ist aufgrund noch nicht erfaßten, neuen Materials revidierbar.
- Es ist ein fundamentaler Unterschied, ob kein Material vorliegt oder ob vorliegendes Material keine Belastung enthält. Beides führt zwar zu dem gleichen entlastenden Ergebnis, beruht aber auf gänzlich anderen Voraussetzungen. Liegt kein Material vor, so kann das darauf beruhen, daß keine Beziehung zum MfS bestand. Dann besteht die Entlastung zurecht. Das Fehlen des Materials kann aber auch darauf beruhen, daß belastende Beziehungen zum MfS bestanden, die Spuren jedoch verwischt worden sind.

5. Was den Wert der vorhandenen Akten anbelangt, so sind nur bedingt Einschränkungen zu machen. Gewiß ist Material unter Absehen jeglicher Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesammelt worden. Hier liegt ein schwerer Verstoß gegen heute geltende Rechtsvorschriften vor. Das Material selbst ist jedoch in der Regel sorgfältig zusammengetragen und überprüft worden. Das MfS hat keineswegs grundsätzlich gefälschtes Material gehortet. Es finden sich Nachschriften von Telefongesprächen, abgehörten Unterhaltungen, vom inoffiziellen Mitarbeiter diktierte oder schriftlich verfaßte Berichte sowie Kopien von Briefen.

Bei Berichten und Bewertungen des Führungsoffiziers sind dessen Absicht und Fähigkeiten abzufragen. Hat er trotz Bemühens die Sache richtig erfaßt? Ist auszuschließen, daß der Sachverhalt anders gewertet wurde, als es der Betroffene meinte? So kann zum Beispiel eine Werbung auch dann als durchgeführt berichtet worden sein, wenn der Betroffene sich zu weiteren Gesprächen bereitfand, ohne daß zuvor konkret ausgesprochen worden